

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt a.d.W., den

10.02.2022

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Abteilung Landentwicklung, Ländliche

Telefon: 06321/671-0

Bodenordnung

Flurbereinigung Kirrweiler VII

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41256-HA5.1.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Kirrweiler VII Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung, wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirrweiler geändert:

Flurstücks- Nummer	Bisher			Geändert		
	Nutzungsart	Werkklasse	Fläche [m ²]	Nutzungsart	Werkklasse	Fläche [m ²]
3180/2	WG	5	1230	WG	5	461
				WG	6	769
3216	WG	2	4269	WG	2	4417
	BOE	1	191	BOE	1	43
3233	WG	5	864	WG	5	174
				WG	6	690
3233/2	WG	5	546	WG	5	108
	WG			WG	6	438
3347	WG	3	418	WG	2	418
	WG	4	230	WG	3	230
	WG	5	323	WG	4	323
	WG	6	1170	WG	5	1170
	WG	7	1205	WG	6	1205
3348	WG	3	495	WG	2	495
	WG	4	169	WG	3	169
	WG	5	235	WG	4	235
	WG	6	1194	WG	5	1194
	WG	7	1253	WG	6	1253
3350/2	WG	5	567	WG	5	57
	WG	6	834	WG	6	511
				WG	7	833

3351	WG	3	206	WG	3	198
	WG	5	1043	WG	5	294
	WG	6	1774	WG	6	750
				WG	7	1774
				BOE	1	7
3352	WG	3	218	WG	3	188
	WG	5	872	WG	5	412
	WG	6	1809	WG	6	558
				WG	7	1711
				BOE	1	30
3353	WG	3	159	WG	3	139
	WG	5	599	WG	5	517
	WG	6	1418	WG	6	1169
				WG	7	331
				BOE	1	20
3355	WG	3	87	WG	3	76
				BOE	1	11
3356	WG	3	266	WG	3	236
				BOE	1	30
3357	WG	3	137	WG	3	123
				BOE	1	14
3358	WG	3	134	WG	3	125
				BOE	1	9
3359	WG	3	127	WG	3	124
				BOE	1	3
3408	WG	6	975	WG	5	106
					6	869
3409	WG	6	571	WG	5	57
					6	514
3410	WG	6	1053	WG	5	103
					6	950
3412	WG	6	1053	WG	5	106
					6	947
3413	WG	6	1477	WG	5	149
					6	1328
3414	WG	6	2045	WG	5	306
					6	1739
3417	WG	6	841	WG	5	190
					6	651
3418	WG	7	2323	WG	6	2323
3418/1	WG	7	37	WG	6	37
3837/2	WG	5	74	WG	4	74
	WG	6	115	WG	5	115
	WG	7	995	WG	6	928
				WG	7	67
3838	WG	5	75	WG	4	75
	WG	6	120	WG	5	120
	WG	7	1089	WG	6	994
				WG	7	95
3839	WG	5	70	WG	4	70
	WG	6	109	WG	5	109
	WG	7	941	WG	6	299
				WG	7	642

3840	WG	5	99	WG	4	99
	WG	6	162	WG	5	162
	WG	7	1579	WG	6	463
				WG	7	1116
3841	WG	5	105	WG	4	105
	WG	6	172	WG	5	172
	WG	7	1623	WG	6	485
				WG	7	1138
3887	WG	3	2347	WG	3	502
	WG	4	1220	WG	4	1979
	WG	5	38	WG	5	1086
				WG	6	38

III. Hinweis:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
 - des Abfindungsanspruches
 - der Land- und Geldabfindung
 - der Geld- und Sachbeiträge
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde 06.07.2021 bis 22.07.2021 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 02.12.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 06.07.2021 bis 22.07.2021 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

Gez. Knut Bauer